

Bedingungen für die Nutzung von www.vavpro.at

Artikel 1

Nutzungsberechtigung

Der Vertriebspartner kann das VAV Portal nutzen, wenn eine ungekündigt aufrechte Courtagevereinbarung mit der VAV Versicherungs-Aktiengesellschaft (kurz „VAV“) besteht und dieser für die Nutzung des Portals freigeschalten wurde.

Artikel 2

Leistungsumfang

Der Leistungsumfang am VAV Portal besteht aus der Einsicht in seine relevanten Vertrags-, Schaden- und Versicherungsnehmerinformation. Weiters besteht die Möglichkeit, sich den OMDS 2.0 oder höher für Provisionen und den jeweiligen Bestand herunter zu laden. Im Leistungsumfang sind ebenfalls das Herstellen von Ausdrucken sowie das Speichern in Dateien des Vertriebspartners im Rahmen der berechtigten Vermittlungstätigkeit inkludiert. Weiters stellt die VAV dem Vermittler verschiedene Tarifrechner in den KFZ – und Sachsparten bzw. im Firmengeschäft zur Berechnung von Angeboten und Anträgen zur Verfügung. Der Leistungsumfang wird laufend durch neue Bausteine erweitert, die nicht explizit angeführt sind.

Artikel 3

Registrierung

Zugang zum Datenverkehr erhalten nur Personen, die entweder persönlich als Vermittler bei VAV vorgemerkt sind, oder, bei Unternehmen als Vermittler, zur Vertretung des Unternehmens befugt sind (berechtigte Personen). Personen, die weder selbst Vermittler sind noch Organ oder Beschäftigte in einem vermittelnden Unternehmen, können nicht als nutzungsberechtigt registriert werden. Dieses Portal ist nicht für Versicherungsnehmer vorgesehen.

Voraussetzung für die Anmeldung ist eine aufrechte Courtagevereinbarung mit der VAV, ein gültiger Eintrag im Vermittlerregister in der für die VAV gültigen Form, eine aktive E-Mailadresse und eine Betreuung bzw. Zurechnung zu einem Regionalleiter der VAV. Der Vertriebspartner hat jede Änderung der Registrierungsdaten der VAV ohne Verzug bekanntzugeben.

Die Registrierung am VAV Portal erfolgt online. Im Rahmen der erstmaligen Registrierung sind vom Vertriebspartner seine persönlichen Daten bzw. Firmendaten, (das sind: Name und Adresse des Vermittlers, Geburtsdatum, Telefonnummer und E-Mailadresse bzw. seine Bankverbindung) bekanntzugeben. Nach erfolgter Bekanntgabe wird die VAV eine Vermittlernummer vergeben und nach Prüfung der gewerberechtlichen Voraussetzungen die Registrierung durchführen und den Vermittler bzw. seine Subvermittler am Portal freischalten. Der Vertriebspartner muss die angeführten Nutzungsbedingungen akzeptieren.

Teilnehmende Unternehmen haben dafür Sorge zu tragen, dass nur berechtigte Personen das Portal nützen können.

Der freigeschaltene Hauptvermittler ist berechtigt, für seinen Account Subvermittlernummern im Portal anzulegen, wo dieser Vermittler für seine Subnummern unterschiedliche Berechtigungen vergeben kann. Der Hauptvermittler muss zu seiner Vermittlernummer einen Buchstabenzusatz (a bis z) (z.B.: 0000 a) hinzufügen und die im Menü „Mein Profil“ unter „Subuser verwalten“ vorgeschlagenen Berechtigungen vergeben. Mehrfachnennungen bei den Berechtigungen sind möglich. Das Passwort für den Subuser erhält der Hauptvermittler und ist für den sorgsamen Umgang verantwortlich, insbesondere trägt der Hauptvermittler die Haftung nach Artikel 7 dieser Nutzungsbedingungen.

Artikel 4

Anmeldung / Aufruf

Der Vertriebspartner wird das Portal über die Portaladresse www.vavpro.at aufrufen. Durch die Eingabe seiner Vermittlernummer und des erhaltenen Passwortes kann sich der Vertriebspartner am Portal anmelden. Der Vertriebspartner ist für die sichere Verwahrung des übermittelten Passwortes verantwortlich.

Die Herstellung der Kompatibilität der technischen Einrichtungen des Vertriebspartners mit den technischen Einrichtungen der VAV obliegt dem Vertriebspartner.

Die VAV behält sich vor, im Rahmen der Entwicklung der für die Abwicklung des Datenverkehrs eingesetzten technischen Einrichtungen, Änderungen vorzunehmen.

Artikel 5

Unterbrechung / Zugriffssperre

Die VAV behält sich das Recht vor, Zugriffe über unsichere Verbindungen jederzeit zu unterbrechen. Der Datenverkehr wird außerdem unterbrochen, wenn mehr als 2 Stunden keine Eingabe durch den Vertriebspartner erfolgt.

Stellt der Vertriebspartner einen unbefugten Eingriff in die Datenverbindung oder in seine technischen Einrichtungen fest, hat der Vertriebspartner unverzüglich eine Sperre bei der VAV zu veranlassen.

Sobald die VAV davon Kenntnis erlangt, dass eine Änderung im Vermittlerregister zu einer Beendigung der Courtagevereinbarung führt, oder dass die Courtagevereinbarung seitens der VAV gekündigt wird, wird der Zugang zu allen Bestandsdaten und zu den Tarifrechnern gesperrt. Der Vermittler erhält nur mehr einen Zugang für die Vermittlerabrechnung.

Artikel 6

Datenschutz

Die VAV und der Vertriebspartner verpflichten sich zur Einhaltung eines hohen Datensicherheits- und Datenschutzstandards. Die VAV wird nach Möglichkeit Verschlüsselungstechniken nach dem aktuellen Stand der Technik sowie Zertifizierungsverfahren einsetzen. Es obliegt dem Vertriebspartner, die technischen Voraussetzungen auf seiner Seite zu schaffen, damit ein dem hohen Datenschutzstandard entsprechender Datenverkehr möglich wird (Wahl der richtigen Browsereinstellung auf 128-Bit Verschlüsselung). Der Vertriebspartner hat geeignete Vorkehrungen gegen Datenmissbrauch zu treffen. Insbesondere sind die Kennwörter nach dem Ausscheiden eines Mitarbeiters, von dem bekannt oder anzunehmen ist, dass er Zugang zum Datenverkehr hatte, zu ändern bzw. an die VAV zur Änderung zu melden. Der Vertriebspartner verpflichtet sich zum Einsatz entsprechender Sicherheitseinrichtungen (Virenschutz, Firewall etc.) und dazu, diese ständig aktuell zu halten.

Der Vertriebspartner ist verpflichtet, Benutzernamen, Kennwort vor unbefugtem Zugriff von Dritten zu schützen. Der Vertriebspartner ist verpflichtet, von der VAV erhaltene personenbezogene Daten, an denen ein berechtigtes Geheimhaltungsinteresse besteht, nach Wegfall des berechtigten Zweckes der Verwendung, umgehend und nachweislich zu löschen.

Artikel 7

Haftung

Der Vertriebspartner haftet für die Richtigkeit der im Zug seiner Anmeldung bekanntgegebenen Daten. Der Vertriebspartner haftet für die missbräuchliche Verwendung seines Benutzernamens, Kennwortes. Die Weitergabe der Zugangsdaten/Ermöglichung der Nutzung des Portals an Personen/Unternehmen, die keine berechtigten Personen (siehe oben Artikel 3) sind, stellt eine missbräuchliche Verwendung dar. Gelangt ein Missbrauch der VAV zur Kenntnis, wird der Zugriff des Vertriebspartners gesperrt und haftet dieser der VAV für den daraus resultierenden Schaden/Aufwand.

Die Vertrags-, Schadens und Versicherungsnehmerdaten werden regelmäßig aktualisiert. Die Provisionsdaten werden monatlich publiziert. Die VAV übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der angezeigten Inhalte. Der Vertriebspartner wird von ihm festgestellte Mängel an die VAV melden.

Die VAV haftet nicht für Entfall oder Einschränkungen des Datenverkehrs, die sich aus mangelnder Kompatibilität der technischen Einrichtungen des Vertriebspartners mit den von der VAV eingesetzten technischen Einrichtungen bei Installation oder in Folge von Änderungen an den eingesetzten technischen Einrichtungen ergeben.

Die VAV haftet nicht für den Entfall oder Einschränkungen des Datenverkehrs, die sich infolge von Übermittlungsfehlern, technischen Problemen, Leistungsunterbrechungen, Verspätungen, Störungen oder rechtswidrigen Eingriffen der Netzwerkanbieter, über deren Einrichtungen der Datenverkehr abgewickelt wird, ergeben.

Artikel 8

Verfügbarkeit

Die VAV ist bestrebt an österreichischen Werktagen in den folgenden Zeiten eine möglichst hohe Verfügbarkeit zu erzielen: Mo - Do von 8h - 17h, Fr von 8h - 14h

In der restlichen Zeit wird die VAV versuchen, das System ebenfalls verfügbar zu halten. Die VAV garantiert jedoch keine Zeiten, in denen das System verfügbar ist.

Artikel 9

Kündigung

Die VAV und der Vertriebspartner sind berechtigt, die Teilnahme am Datenverkehr mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten ohne Angabe von Gründen schriftlich zu kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt mit dem auf das Einlangen bei der Systembetreuung folgenden Tag zu laufen.

Artikel 10

Entgelt

Die VAV stellt die Nutzung des Datenverkehrs bis auf weiteres unentgeltlich zur Verfügung. Die Unentgeltlichkeit umfasst nicht die beim Datenverkehr auf Seite des Vertriebspartners anfallenden Provider- und Energiekosten sowie allfällig erforderliche oder erforderlich werdende Ausgaben für seine technische und personelle Ausstattung.

Artikel 11

Änderung der Bedingungen

Die VAV ist berechtigt, diese Bedingungen wirksam jederzeit abzuändern. Auf geänderte Bedingungen wird der Vertriebspartner aufmerksam gemacht. Ist der Vertriebspartner mit den Änderungen nicht einverstanden, kann er den Nutzungsvertrag unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen ab Zugang der Änderungen auflösen. Übt er sein Kündigungsrecht nicht aus, gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen. Zugriffe des Vertriebspartners erfolgen zu den jeweils gültigen Bedingungen.

Artikel 12

Gerichtsstand

Es gilt österreichisches Recht. Für alle Rechtsstreitigkeiten, welche sich aus dieser Vereinbarung oder über dessen Bestand ergeben, gilt die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich für Handelssachen zuständigen Gerichts in Wien (1030 Wien) als vereinbart.